

§9

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind, sofern sie zum vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang gehören:

- a) das Einrichten, Vorhalten und Beräumen der Baustelle
- b) Korrosionsanstriche für Stahlkonstruktionen und Anlagenteile, die zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören.

Der Höchstpreis ist, sofern diese Leistungen ganz oder teilweise von Elektromontagebetrieben ausgeführt werden, nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln.

§10

Nachweisleistungen

(1) Sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind die Preise der nachfolgenden Leistungen, soweit sie auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise vom Elektromontagebetrieb ausgeführt werden, auf der Basis des tatsächlich angefallenen Umfangs mit den im § 2 Abs. 2 genannten Preiselementen zu bilden und abzurechnen:

- a) das Setzen und Ausrichten von elektrotechnischen Maschinen und das Kuppeln derselben sowie der elektrotechnischen Geräte, die nicht zu dem in den Unterlagen ausgewiesenen Liefer- und Leistungsumfang gehören
- b) Mehrarbeitszuschläge (Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge). Sie sind nur in nachgewiesener Höhe zu berechnen, wenn sie auf Grund besonderer Produktionsbedingungen erforderlich sind und den Rechtsvorschriften entsprechen
- c) die Bereitstellung von geeigneten, verschleißbaren, heizbaren und beleuchteten Räumen mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen für Monteure und Material, gleichfalls solche Räume, die als Werkstatt geeignet sind, ohne Einrichtungsgegenstände, jedoch mit den erforderlichen Energieanschlüssen sowie, den Erfordernissen entsprechend, eingezäunte und befestigte Lagerflächen
- d) Baustromversorgung für Licht-, Kraft- und Bau-
■ Provisorien
- e) die Gestellung sämtlicher Rüstungen
- f) die Baustellenbewachung und Baustellensicherung sowie der Brandschutz
- g) besondere mit der Durchführung anfallende einmalige Kosten, hierzu gehören:
 - 1. Pflichtversicherungen
 - 2. Frachten und Mieten für fremde Geräte und Transportmittel,
- h) das Auspumpen von Wasser aus Kabelschächten, Kabelgräben oder Baugruben
- i) das Vorhalten, der Auf- und Abbau von Wohnunterkünften, einschließlich aller Lade- und Transportleistungen
- k) der Bau von Schutzgerüsten über Verkehrswege zu Lande und zu Wasser
- l) Abstütungen von hängendem Gelände, Wiederherstellung der Trasse

- m) der Aufwand der Feinverflockung
- n) Maßnahmen zur Vermeidung von Flurschäden bzw. Flurschadenbeseitigung
- o) Winterbau- oder Winterschutzmaßnahmen
- p) Anfertigung von Revisionsunterlagen.

(2) Der Stundenverrechnungssatz für die Anfertigung von Revisionsunterlagen beträgt 10,85 M.

§H

Verfahren, Patente und Lizenzen

Die Höchstpreise für den Erwerb bzw. die Nutzung von Verfahren, Patenten und Lizenzen sind nach den hierfür geltenden Preisvorschriften zu kalkulieren und zu berechnen. Liegen keine Rechtsvorschriften über die Preisbildung vor, sind die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe weiterzuberechnen.

§12

Nutzensteilung

Die Elektromontagebetriebe können im Rahmen des gemäß § 2 Abs. 2 ermittelten Höchstpreises einen Anteil des beim Auftraggeber eintretenden ökonomischen Nutzens vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist, daß die elektrotechnische bzw. elektronische Anlage mit niedrigen Kosten und hohem Gebrauchswert gefertigt wird. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen.

§13

Mehrkosten

(1) Bei kurzfristigen Leistungen bzw. bei verspäteter Gewährung der vertraglich vereinbarten Baufreiheit sind zuzüglich zu dem im Vertrag festgelegten Industrieabgabepreis für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen folgende Zuschläge bei Vorliegen nachstehender Bedingungen vertraglich zu vereinbaren:

- a) kurzfristige Leistungen bis zu 20 % vom IAP
Solche Leistungen liegen vor, wenn die Lieferfristen des Elektromontagebetriebes unterschritten werden.
- b) verspätete Gewährung der vertraglich vereinbarten Baufreiheit bei vertraglicher Termineinhaltung der festgelegten abrechnungsfähigen Abschnitte

vom IAP der Anlage

Zuschläge

	■ 3 Φ	e	△ F
	2-6	* w rg J	Wos
	100	31	4 W
bis 100 TM	bis 12 %	bis 9 %	bis 5 %
über 100 bis 1 000 TM	bis 9 %	bis 6 %	bis 3 %
über 1 000 bis 10 000 TM	bis 7 %	bis 4 %	bis 2 %
über 10 000 bis 20 000 TM	bis 5 %	bis 3 %	bis 2 %
über 20 000 TM	bis 4 1/10 %	bis 2 0/10 %	bis 1 1/10 %

(2) Treten während der Durchführung der Leistungen Unterbrechungen im Bauablauf ein, die der Elektromontagebetrieb nicht zu vertreten hat, so sind für die Dauer der Unterbrechung